

Aktenzeichen: 6 ABR 31/77

LAG Hamm

Beschluß des BAG vom 11. März 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1; ZPO § 139

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 31/77
3 Ta BV 69/76 Hamm

Verkündet am
11. März 1980

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung am 11. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, die Richterin Michels-Holl und den Richter Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Linde beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 4. Februar 1977 - 3 Ta BV 69/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller zu 1) ist Vorsitzender des bei der Antragsgegnerin gebildeten Betriebsrats, des Antragstellers zu 2), der aus elf Mitgliedern besteht.

Aufgrund von Beschlüssen des Antragstellers zu 2) nahm der Antragsteller zu 1) im Dezember 1974 an einem Seminar für freigestellte Betriebsratsmitglieder und im Mai 1975 an einem Seminar für die Ermittlung von Erholungszeiten teil, die jeweils zwei Wochen dauerten. Die Antragsgegnerin hat es abgelehnt, dem Antragsteller zu 1) den Lohn für die Zeit seiner Lehrgangsteilnahme fortzuzahlen und die Kosten dieser Schulungen zu übernehmen.

Die daraufhin vom Antragsteller zu 1) gegen die Antragsgegnerin erhobenen Klagen wegen des ihm entstandenen Lohnausfalls blieben vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht ohne Erfolg. Dem Antragsteller zu 1) sind an Gerichtskosten für diese Urteilsverfahren insgesamt 253,20 DM in Rechnung gestellt worden. Die Übernahme dieser Kosten hat die Antragsgegnerin abgelehnt.

Mit dem vorliegenden Beschlußverfahren begehren die Antragsteller von der Antragsgegnerin die Erstattung dieser Gerichtskosten an den Antragsteller zu 1). Sie haben beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Antragsteller zu 1) 253,20 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juni 1976 zu zahlen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Der Antrag ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II.1. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG (a.F.), § 121 Abs. 3 ArbGG 1979 an sich statthaft.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß für die Entscheidung eines Streits der vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und der Streit im Beschlußverfahren auszutragen ist (§ 2 a Nr. 1, § 80 Abs. 1 u. 2 ArbGG 1979). Beide Antragsteller erstreben mit ihrem Antrag die Übernahme von Kosten, die dem Antragsteller zu 1) im Zusammenhang mit seiner Betriebsrätstätigkeit entstanden sind. Zu entscheiden ist, ob die dem Antragsteller zu 1) in einem Urteilsverfahren mit der Antragsgegnerin wegen deren Weigerung, für die Dauer der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung den Lohn fortzuzahlen, entstandenen Kosten zu den nach § 40 Abs. 1 BetrVG vom Arbeitgeber zu tragenden Kosten gehören.

3. Die Antragsbefugnis beider Antragsteller und die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin sind gegeben (§ 83 Abs. 3 ArbGG 1979).

III. Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Sie mußte zurückgewiesen werden, ohne daß es auf die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts ankommt.

Der Antragsteller zu 1) hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die von den Antragstellern zu 1) und 2) insoweit nicht mit Rügen angegriffen werden, den Betrag, dessen Erstattung er von der Antragsgegnerin begehrt, bisher nicht selbst gezahlt: Die Gerichtskosten sind ihm lediglich in Rechnung gestellt worden. Damit wird von beiden Antragstellern ein Sachverhalt zur Entscheidung gestellt, der bei Vorliegen weiterer Merkmale einen Freistellungsanspruch des Antragstellers zu 1) gegen die Antragsgegnerin und einen entsprechenden Freistellungsanspruch des Antragstellers zu 2) begründen könnte. Mit diesem materiellen Begehren stimmt aber der von den Antragstellern verfolgte prozessuale Antrag nicht überein, mit dem sie Zahlung an den Antragsteller zu 1) verlangen. Damit decken sich Antrag und materielles Prozeßziel nicht, die Rechtsbeschwerde muß insoweit schon deshalb zurückgewiesen werden, ohne daß es auf die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts im übrigen ankommen kann, weil dem Antragsteller zu 1) nach dem unstreitigen Sachverhalt ein Zahlungsanspruch in der von ihm gel-



- 4 -

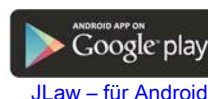
tend gemachten Höhe nicht zusteht. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Senats, daß es sich bei Ansprüchen nach § 40 Abs. 1 BetrVG, wenn sie von dem Betriebsratsmitglied oder dem Betriebsrat als ganzem nicht selbst erfüllt worden sind, nicht um Zahlungs- sondern um Freistellungsansprüche handelt (BAG AP Nr. 35 zu § 37 BetrVG 1972, AP Nr. 7 zu § 80 ArbGG 1973 und vom 21. August 1979 - 6 ABR 111/77 - [unveröffentlicht]).

Mit dem von ihnen gestellten Zahlungsanträgen haben die Antragsteller die rechtlichen Möglichkeiten verkannt, die sich aus dem von ihnen von Anfang an und auch in der Beschwerdeinstanz unverändert vorgetragenen Sachverhalt ergeben. In richtiger Erkenntnis der Sachlage hätten die Antragsteller ihr Begehren mit einem Freistellungsantrag verfolgen müssen. Somit stimmen prozessualer Antrag und Prozeßziel nicht miteinander überein. Während mit dem prozessualen Antrag ein Zahlungsziel verfolgt wird, besteht das (materielle) Ziel der Antragsteller von Anfang an darin, nicht mit den Gerichtskosten des vom Antragsteller zu 1) geführten Urteilsverfahrens belastet zu sein. Dadurch, daß das Landesarbeitsgericht die Antragsteller nicht hierüber unterrichtet und dafür gesorgt hat, daß sie entsprechend dem von ihnen vorgetragenen Sachverhalt einen sachdienlichen Antrag gestellt haben, hat es gegen § 139 ZPO verstoßen (vgl. BAG 19, 342 [350] = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO und BAG 24, 8 [23] = AP Nr. 31 zu § 611 BGB DO-Angestellte und den Beschluß des Senats vom 21. August 1979 - 6 ABR 111/77 - [unveröffentlicht]). Auf diesem Verfahrensfehler beruht der Beschluß des Landesarbeitsgerichts. Das Landesarbeitsgericht hätte auf die Stellung eines Freistellungsantrags hinwirken müssen, weil die Antragsteller übersehen haben, daß ihr Antrag das von ihnen verfolgte materielle Ziel nicht deckt. Da dieser Verfahrensfehler aber nicht von Amts wegen zu berücksichtigen ist und die Antragsteller ihn mit der Rechtsbeschwerde nicht gerügt haben (§ 559 Abs. 2 Satz 3, § 554 Abs. 3 Nr. 3 ZPO, § 93 ArbGG 1979), hat es bei der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zu bleiben. Eine Änderung des Antrags in der Rechtsbeschwerdeinstanz kommt wegen § 94 Abs. 2 Satz 2 ArbGG nicht in Betracht.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Ebenso mußte eine (sachgerechte) Auslegung des Antrags als Feststellungsantrag unterbleiben, weil die Antragsteller ihr Begehren eindeutig auf einen Zahlungsanspruch ausgerichtet haben.

gez.: Dr. Auffarth Michels-Holl Dr. Leinemann
 Metzger Linde

